

Bauartzulassung von Dichtemessgeräten, Volumenmessgeräten für Laboratoriumszwecke und milchwirtschaftlichen Geräten

Eine Bauartzulassung ist möglicherweise erforderlich für

Volumenmessgeräte für Laboratoriumszwecke nach Anlage 12 zur Eichordnung (Messkolben, Messzylinder, Büretten für Flüssigkeiten, Büretten und Messröhren für Gase, Mikroazotometer, Kolbenbüretten, Kolbenhubpipetten, Dispenser und Dilutoren),

Dichte- und Gehaltmessgeräte nach Anlage 13 zur Eichordnung (Aräometer, Pyknometer, Hydrostatische Waagen, Tauchkörper und Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip),

Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen nach Anlage 17 zur Eichordnung (Butyrometer, Volumenmessgeräte zur butyrometrischen Fettbestimmung sowie Dichtearäometer für Milch, Magermilch und Buttermilchserum).

Volumenmessgeräte für Laboratoriumszwecke sind jedoch allgemein zur Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung, Aräometer, Pyknometer, hydrostatische Waagen, Tauchkörper und Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.

Diese Messgerätegruppen erfordern deshalb nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderen Ausführungsformen, eine Bauartzulassung.

Die Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

Alkoholometer und Dichtearäometer für Alkohol können eine Zulassung zur EWG-Ersteichung erhalten.

Die Zulassungen für diese beiden Messgerätegruppen werden in der Arbeitsgruppe Flüssigkeitseigenschaften bearbeitet.¹

Anfragen richten Sie bitte an:

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Arbeitsgruppe 3.32 „Flüssigkeitseigenschaften“
Postfach 33 45
38023 Braunschweig

Telefon: 0531 592- 3320 (Dr. Henning Wolf)

Telefax: 0531 592-693320 oder -3305

E-Mail: Henning.Wolf@PTB.DE

Die Kosten für Bauartzulassungen werden nach der Zulassungskostenverordnung (<http://www.ptb.de/de/org/z/z14/zulkv.pdf>) erhoben und entsprechend dem Arbeitsaufwand berechnet, der für die Zulassungsprüfungen, die Erarbeitung der Zulassungsdokumente und die Dokumentation der Zulassung notwendig ist.

Zusätzliche Informationen finden Sie in

Heinz Fehlauer: Flüssigkeitseigenschaften, PTB-Mitteilungen 114 (2004), Heft 2, S. 143/144.

Diese Ausgabe der PTB-Mitteilungen hat den Themenschwerpunkt „Gesetzliches Messwesen“.

¹ Die ebenfalls in der Anlage 13 zur Eichordnung aufgeführten Refraktometer werden in der Arbeitsgruppe "Form- und Wellenfrontmetrologie" bearbeitet. Anfragen richten Sie bitte an diese Arbeitsgruppe (<http://www.ptb.de/de/org/4/42/421/refr.htm>).